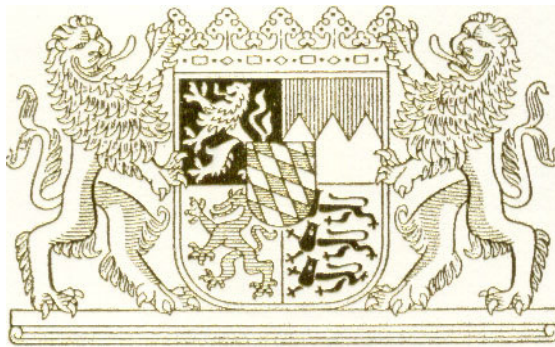




VERLEIHUNG SURKUNDE

In Würdigung langjähriger hervorragender Verdienste
verleihe ich

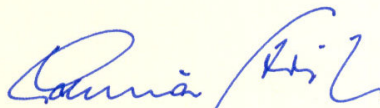
**Herrn Wolfgang Riesenegger
Neu-Ulm**

das

**Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten
für Verdienste von im Ehrenamt tätigen
Frauen und Männern**

München, den 15. Februar 2003




Bayerischer Ministerpräsident

Gesetz

über das Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste von im Ehrenamt tätigen Frauen und Männern
vom 23. Juli 1994
Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats
hiermit bekannt gemacht wird:

Art. 1

Als ehrende Anerkennung für langjährige hervorragende ehrenamtliche Tätigkeit in Vereinen, Organisationen oder sonstigen Gemeinschaften mit kulturellen, sportlichen, sozialen oder anderen gemeinnützigen Zielen wird das Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt gestiftet.

Art. 2

(1) 'Das Ehrenzeichen besteht aus Silber und zeigt ein achstrahliges weißes Malteserkreuz von einem grünen Lorbeerkranz umgeben. 'Ein weißblaues Mittelmedaillon zeigt das Rautenwappen mit der Umschrift »Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten«.

(2) Das Ehrenzeichen wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

Art. 3

Das Ehrenzeichen wird vom Ministerpräsidenten verliehen.

Art. 4

'Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der Staatsregierung, die Regierungspräsidenten, die Landräte und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte. 'Jedermann hat das Recht, Anregungen an den Vorschlagsberechtigten zu

richten. 'Abgeordnete des Bayerischen Landtags können Personen, die sie der Auszeichnung für würdig erachten, direkt der Staatskanzlei benennen. 'Das Recht der Initiativauszeichnung des Ministerpräsidenten bleibt unberührt.

Art. 5

'Die Beliehenen erhalten neben dem Ehrenzeichen eine Urkunde über die Verleihung. 'Die Verleihungen werden im Bayerischen Staatsanzeiger bekannt gemacht.

Art. 6

'Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erlässt die Staatsregierung in einem Ordensstatut. 'Dieses enthält auch die Vorschriften über die Entziehung des Ehrenzeichens bei Unwürdigkeit von Beliehenen.

Art. 7

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1994 in Kraft.

München, den 23. Juli 1994

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Edmund Stoiber

Ordensstatut

über das Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste von im Ehrenamt tätigen Frauen und Männern
vom 2. August 1994

Auf Grund des Art. 6 des Gesetzes über das Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste von im Ehrenamt tätigen Frauen und Männern vom 23. Juli 1994 (GVBl S. 599) erlässt die Bayerische Staatsregierung folgendes Ordensstatut:

§ 1

(1) Das Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten können Personen erhalten, die sich durch langjährige, aktive Tätigkeit in Vereinen, Organisationen und sonstigen Gemeinschaften mit kulturellen, sportlichen, sozialen oder anderen gemeinnützigen Zielen hervorragende Verdienste erworben haben und der Auszeichnung würdig sind.

(2) 'Die Verdienste sollen vorrangig im örtlichen Bereich erbracht worden sein und mindestens 15 Jahre umfassen. 'Die Mindestdauer kann nur in besonders begründeten Einzelfällen unterschritten werden, z. B. im Bereich der Jugendarbeit.

(3) Tätigkeiten in verschiedenen Bereichen, die zu verschiedenen Zeiten geleistet wurden, können zusammenge-rechnet werden.

(4) 'Ehrenamtliche Tätigkeiten in durch allgemeine Wahlen gebildeten Organen der kommunalen Selbstverwaltung, im Bayerischen Roten Kreuz und bei den Freiwilligen Feuerwehren bleiben außer Betracht. 'Tätigkeiten im kirchlichen Bereich können berücksichtigt werden.

(5) Das Ehrenzeichen soll vor einer Auszeichnung mit dem Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland (einschließlich der Verdienstmedaille) oder dem Bayerischen Verdienstorden verliehen werden.

§ 2

(1) 'Die Vorschläge auf Verleihung des Ehrenzeichens sind der Staatskanzlei zuzuleiten. 'Sie enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Geburtstag, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Beruf zum Zeitpunkt des Vorschlags und Anschrift;

2. Angaben über in- und ausländische Auszeichnungen, Titel und Ehrenstellungen;

3. eine ausführliche Begründung des Vorschlags.

(2) 'Die örtlich zuständige Regierung prüft, ob die Voraussetzungen für die Verleihung des Ehrenzeichens erfüllt sind und übersendet den Vorschlag mit ihrer Stellungnahme versehen an die Staatskanzlei; dies gilt nicht für die Vorschläge der Mitglieder der Staatsregierung. 'Die örtliche

Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz der Vorschlags-gelegen, bei außerbayerischem Wohnsitz nach dem Ort, an dem das Ehrenamt ausgeübt wird.

§ 3

'Die Verleihungsurkunde wird vom Ministerpräsidenten ausfertigt. 'Sie ist mit dem großen Staatsiegel zu versehen.

§ 4

(1) Ehrenzeichen und Urkunden werden von den vorschlagsberechtigten Antragstellern ausgehändigt, denen die Staatskanzlei zu diesem Zweck die Auszeichnungen direkt übersendet.

(2) Der Ministerpräsident kann sich im Einzelfall die Aus-händigung selbst vorbehalten oder eine von Absatz 1 abwei-chende Regelung treffen.

§ 5

(1) 'Das Ehrenzeichen ist auf Vorschlag des nach § 2 Abs. 2 zuständigen Regierungspräsidenten abzuerkennen, wenn die geehrte Person wegen einer entehrenden Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist. 'Bei einer anderen rechtskräftigen Verurteilung kann das Ehrenzeichen der geehrten Person auf Vorschlag des nach § 2 Abs. 2 zuständigen Regierungspräsidenten aberkannt werden.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn einer der dort genannten Gründe bereits bei der Verleihung vorgelegen hat, aber erst nachträglich bekannt geworden ist.

(3) 'Die Aberkennung des Ehrenzeichens wird vom Ministerpräsidenten ausgesprochen. 'Das Ehrenzeichen und die Verleihungsurkunde sind in diesem Fall an die Staats-kanzlei zurückzugeben.

§ 6

Dieses Ordensstatut tritt mit Wirkung vom 1. August 1994 in Kraft.

München, den 2. August 1994

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Edmund Stoiber

Auszug aus der Laudation von Landrat Erich-Josef Geßner in der NUZ 7.3.2003:

Seit 1970 steht Wolfgang Riesenegger aus Neu-Ulm als Vorsitzender an der Spitze des Schützenvereins Burlafingen. „Es ist sicherlich nicht nur unter den Burlafinger Vereinen eine bemerkenswerte persönliche Leistung, wenn ein Mitglied eines Vereins 30 Jahre lang erster Vorsitzender ist“, hob Geßner hervor.

Im Alter von nur 23 Jahren hatte Riesenegger den aufstrebenden Verein mit rund 140 Mitgliedern übernommen, der heute rund 400 Mitglieder zählt. Der neue Vorsitzende setzte sich alsbald für den Bau einer modernen Schießanlage ein, die bereits fünf Jahre nach seiner Amtsübernahme eingeweiht werden konnte. 1991 folgte die Einweihung des Vereinsheimes, für dessen Bau Wolfgang Riesenegger manch freie Stunde opferte.

„Wie kein anderer zuvor hat er den Schützenverein geprägt und ihn mit viel Geschick und uneigennützigem Einsatz beispielhaft geführt, so Geßner.

Dank seines Engagements seien auch die Beziehungen zur Schützenkompanie der Marktgemeinde Prad (Südtirol), der Partnergemeinde des Landkreises Neu-Ulm, intensiviert worden.

Darüber hinaus ist Wolfgang Riesenegger in der Theatergruppe des Gesangsvereins Burlafingen engagiert. 1967 begann er in den Theaterstücken aufzutreten. Seit 1993 schreibt er die Stücke in die schwäbische Mundart um und führt zudem seit 1998 Regie.

Hier einige prominente Gratulanten:

